

# Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

## **Bildungsministerium M-V**

z.H. Herrn Volker Podewski  
Werderstraße 124

19055 Schwerin

### Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 22.11.2012

## **Stellungnahme des Landeselternrates M-V zum Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungs-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Podewski,

die vorgeschlagenen Änderungen der SEPVO beziehen sich im Wesentlichen auf die Verlängerung des jetzigen Planungszeitraumes um zwei Jahre bis zum Schuljahr 2014/15. Gegen eine solche Verlängerung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, wenn sichergestellt ist, dass die bereits beschlossenen Pläne bis dahin durch die Schul- und Planungsträger kontinuierlich an ggf. im Einzelfall geänderte Bedingungen angepasst und fortgeschrieben werden.

Dringenden Veränderungsbedarf sehen wir jedoch bei den Zumutbarkeitsregelungen für die Schulwegezeiten. Durch die wachsende Zahl von (gebundenen) Ganztagschulen werden die Schultage bei Fortgeltung der Wegezeiten für immer mehr unserer Kinder unangemessen ausgedehnt. Die zumutbaren Schulwegezeiten sollten daher künftig auch in Abhängigkeit von der Gesamtlänge eines Schultages festgelegt werden. Andernfalls dürfte dies dauerhaft zu Lasten der Akzeptanz von Ganztagschulen gehen. Darüber hinaus wird immer mehr die Länge des Schulwegs zum Indikator welche weiterführende Schule besucht wird. Der Schulweg wird in weiten Bereichen des Landes für viele Schüler zur Belastung!

Neben der seit langem gültigen SEPVO ist zum Schuljahr 2010/11 auch die Schulkapazitätsverordnung in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung war es, durch die verbindliche Festlegung von Schülerkapazitäten gerichtsfeste Maßstäbe für die ggf. notwendige Ablehnung eines Schulwunsches von Eltern so zu schaffen, „dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist“.

Wir sind der Meinung, dass Schulentwicklungsplanung nicht allein unter strategischen und finanziellen Aspekten der Standortplanung des Schul- oder Planungsträgers erfolgen darf. Sie muss zunächst vielmehr die kontinuierliche Verbesserung der Bildungssituation unserer Kinder zum Ziel haben. Auch die Kapazitätsplanung hat einen unmittelbaren Einfluss auf eben dieses Ziel. Es besteht also ein enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Regelungsgegenständen beider Verordnungen, der sich darum auch rechtssystematisch in einer Zusammenlegung der SEPVO und der SchulKapVO widerspiegeln sollte.

§ 1 III S. 2 SchulKapVO sieht vor, neben der tatsächlichen Raumsituation das pädagogische Profil jeder Schule zur Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität zu berücksichtigen. Mit der letzten Schulgesetzänderung wurde der „selbständigen Schule“ größere Bedeutung zugemessen. Demnach erlaubt nun die schülerbezogene Stundenzuweisung den Schulen als Ausdruck ihres pädagogischen Konzeptes, die Klassenstärken innerhalb ihres Stundendeputates selbst zu bestimmen. Einige Schulen haben von dieser neugewonnenen Flexibilität zu Gunsten

Vorsitzende:

Martina Richter  
+49[0]172-91 68 60 9

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de  
18445 Hohendorf www.1er-mv.de  
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

## Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

kleineren Klassen auch Gebrauch gemacht oder würden dies gern tun. Um das Schüleraufkommen in einigen hochfrequentierten Schulen zu bewältigen, wurden jedoch inzwischen durch unseren Schulträger die Unterrichtsräume z. T. bis an die Grenzen ihrer Kapazität und sogar darüber hinaus verplant. Damit sehen wir die neugewonnene Selbständigkeit der Schulen wieder eingeschränkt. Ganz praktisch bedeutet dies, dass den Schulen so eine ihrer wenigen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehr- und Lernsituation genommen wird. Gute Schulen werden damit Opfer ihres Erfolges.

Außerdem fällt die Beschlussfassung über das pädagogische Profil einer Schule gem. § 39a i. V. m § 76 VI Nr. 10 SchulG in die Kernkompetenz ihrer Schulkonferenz. Sofern also dem Schulträger durch die SchulKapVO Möglichkeiten eingeräumt bleiben, ohne Einvernehmen mit der Schulkonferenz Einfluss auf die profilrelevanten Rahmenbedingungen zu nehmen, sehen wir hierin einen Verstoß gegen das Schulgesetz und einen Widerspruch zur vorbildlichen Verankerung der Mitbestimmung von Eltern und Schulkonferenzen in § 1 V SEPVO.

Weiterhin wurde die Aufnahmekapazitäten von Schulen (ohne Änderungen an den Gebäuden!) mehrfach jährlich neu festgelegt und damit wieder in den Raum der Beliebigkeit gerückt. defakto orientierte sich die Raumgröße an der einzuschulenden Kinderzahl. Einerseits wird dadurch das Ziel der Verordnung, gerichtsfeste Maßstäbe zu entwickeln, unterlaufen. Andererseits fehlt es den Schulen auch an verlässlichen Planungsgrundlagen, wenn die Schülerzahlen allein durch die Kapazitätsfestlegungen des Schulträgers jährlich schwanken. Aber für einen guten Schulbetrieb ist eben auch Beständigkeit in den Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich regen wir dringend an, die Kapazitäten künftig nicht durch einen Wert für die gesamte Schule, sondern jahrgangsspezifisch zu definieren. Dies halten wir gerade auch mit Blick auf die Anforderungen einer inklusiven Schule für vorausschauend und geboten. Zudem empfiehlt (!) die SchulKapVO in § 3 III S. 2, der Kapazitätsplanung einen Raumfaktor von 1,9 m<sup>2</sup> je Schüler zu Grunde zu legen. Diese Empfehlung bleibt jedoch dahingehend unbestimmt, ob hier Brutto- oder Nettoflächen, also nach Abzug von Raum für Mobiliar, Garderoben etc. einfließen sollen. Soweit die hier erforderliche Präzisierung künftig auf Bruttoflächen Bezug nehmen sollte, müsste der Orientierungsfaktor 1,9 jedoch deutlich erhöht werden. Darüber hinaus stammt dieser Schlüssel aus der Zeit des permanenten Frontalunterrichts der doch schon überwunden sein sollte.

Dass die Abendgymnasien zukünftig an bestehende Gymnasien angegliedert werden sollen halten wir für keine sinnvolle Rationalisierung der knappen Mittel. Die gemeinsame Nutzung von Personal und Räumlichkeiten macht sicher Sinn, aber die Führung und Organisation eines Abendgymnasiums ist eine komplett andere als die einer Tagesschule. Die Klientel eines Abendgymnasiums sind lernbereite Erwachsene, die ganz andere Probleme, Bedürfnisse und Erfahrungen haben als Schüler. Beiden gleichgut gerecht werden kann eine Schulleitung nicht. Von daher sind Abendgymnasien stets auch zur Profilierung, die noch starker erfolgen muss, eine spezielle an den zweiten Bildungsweg angepasste Bildungsform, die ihren eigenen Freiraum zur Entfaltung braucht.

Die uns vorgelegte Anlage enthält nicht die Organisationsform der Förderschule und Förderzentren. Heißt das, dass diese nun keine Existenzberechtigung mehr haben? Davor würden wir uns verwahren wollen, gar müssen.

Wir danken Ihnen unsere Position zu Kenntnis geben zu können und sind gern bereit den von uns aufgezeigten Handlungsbedarf vertiefend zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Richter  
Vorsitzende LER M-V